



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages Südliche Weinstraße über die Aufhebung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kreialtenpflegeheim Bad Bergzabern“	Seite 169
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 25.06.2013	Seite 170-171
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Südliche Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2013	Seite 171-186
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 13.12.2011	Seite 186-188
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 17.12.2013	Seite 188-199

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

des
Beschlusses des Kreistages Südliche Weinstraße
über die Aufhebung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Kreialtenpflegeheim Bad Bergzabern“
-Bekanntmachung vom 17.12.2013-

Der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kreialtenpflegeheim Bad Bergzabern“ mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufzuheben.

Landau in der Pfalz, den 17.12.2013
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der
**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises
Südliche Weinstraße über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 25.06.2013
-Bekanntmachung vom 17.12.2013-**

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

in seiner Sitzung vom 16.12.2013

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „August“ die Worte „und September“ eingesetzt.

§ 2

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung die Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Südliche Weinstraße vom 25.06.2013 neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 17.12.2013

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Satzung über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Südliche Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 17.12.2013

-Bekanntmachung vom 17.12.2013-

INHALTSÜBERSICHT:

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang



Zweiter Abschnitt

Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGB. I S. 1938), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, berichtigt in BGBl. I S. 2316),

am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.



ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

1. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,
sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
3. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.



§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

1. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
2. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
3. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

1. Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. graue Abfallbehältnisse zu 60 l mit blauem Deckel zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,



2. graue Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 3. grüne Abfallbehältnisse zu 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,
 4. Großraumbehälter zu 660 l und 1 100 l zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 5. Großraumbehälter zu 660 l und 1 100 l zur Erfassung von organischen Abfällen zur Verwertung,
 6. Absetzmulden zu 3,0 m³, 5,0 m³, 10 m³, 15 m³, 18 m³, 25 m³, 30 m³,
 7. Umleermulden zu 3,5 m³ und 5 m³
 8. Presscontainer
 9. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke zu 70 l und 120 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Abfällen zur Beseitigung,
 10. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Biomüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen,
 11. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit 20 l Fassungsvermögen zur Erfassung von Einwegwindeln.
-
2. Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 - 8 genannten Abfallbehältnisse.
 3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
 4. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
 5. Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
 6. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
 7. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S. 2316) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.



8. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

1. Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. die Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, berichtet in GVBl. 1974, S. 344 außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen.
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

3. Soweit Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten



Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

1. Eigentümer bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen.
2. Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

1. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
2. Abfälle zur Verwertung sind untereinander entsprechend dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgehaltenen Erfassungssystem im Rahmen der Bring- oder Holsysteme getrennt zu überlassen.

Organische Abfälle sind über die hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse sortenrein und nicht mit Störstoffen vermischt zu entsorgen, sofern nicht eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück durchgeführt wird.



3. Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10

Eigentumsübergang

1. Der Abfall bleibt im Eigentum des bisherigen Eigentümers, bis er durch Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übergeht. Wird Abfall nach §§ 14, 15 und 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgeres über.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
3. Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht befüllen, durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

1. Im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Sammelbehältnissen oder Einrichtungen zu überlassen.
2. Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entsprechend den vorgehaltenen Erfassungssystemen zu überlassen.



§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

1. Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
3. Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LAbfWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gemäß §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern bzw. Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.
3. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist mindestens ein Behältnis gem. § 5 Abs. 1 vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken 10 l Gefäßvolumen für Abfälle zur



Beseitigung und 5 l für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.

4. Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke		1

5. In Ausnahmefällen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein geringeres Behältervolumen zulassen. Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
6. Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- und Restabfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte fest.
7. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom



öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

8. Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Bio- bzw. Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis SÜW" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
9. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
10. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 14

Sammeln und Transport

1. Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 werden vierwöchentlich abgefahren. Die Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4 und 5 werden in der Regel zweiwöchentlich abgefahren. Die Gefäße gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 werden in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
2. Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen oder den tatsächlichen Nutzern am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
3. Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Anschlusspflichtige oder der tatsächliche Nutzer verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.



4. Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.
5. Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Wertstoffbehältnisse/Wertstoffsäcke sowie Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
6. Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
7. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
8. Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

1. Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
3. Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
4. Soweit sperrige Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.



5. Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
6. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

**Getrennte Überlassung von Problemabfällen
und Sonderabfällen**

1. Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

1. Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.
2. Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.



3. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder sonstiger vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
4. § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage sorgt.
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
 4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anschließt.
 5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt.
 6. entgegen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt.
 7. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
 8. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt.
 9. entgegen § 13 Abs. 2 oder 6 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält.
 10. entgegen § 13 Abs. 9 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt.



11. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt bzw. gem. § 14 Abs. 3 nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert.
 12. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 25.06.2013 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., 17.12.2013
gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. **die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**



2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Südliche Weinstraße
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft
vom 13.12.2011
-Bekanntmachung vom 17.12.2013-

Der Kreistag hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) und § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

in seiner Sitzung vom 16.12.2013

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In § 5 Abs. 1 a werden die Gebührensätze

„108,00 €“	durch	„98,40 €“
„196,80 €“	durch	„180,00 €“
„241,20 €“	durch	„222,00 €“
„324,00 €“	durch	„296,40 €“
„626,40 €“	durch	„576,00 €“
„1.992,00 €“	durch	„1.824,00 €“
„4.047,60 €“	durch	„3.714,00 €“
„3.093,60 €“	durch	„2.832,00 €“
„6.307,20 €“	durch	„5.790,00 €“

ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 c, aa werden die Gebührensätze



„76,00 €“ durch „69,60 €“
„117,00 €“ durch „106,80 €“
„344,00 €“ durch „312,00 €“
„80,40 €“ durch „87,60 €“
„475,00 €“ durch „432,00 €“
„80,40 €“ durch „87,60 €“

ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 c, bb werden die Gebührensätze

„109,00 €“ durch „104,00 €“
„150,00 €“ durch „141,00 €“

ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 werden die Gebührensätze

„12,50 €“ durch „12,00 €“
„7,50 €“ durch „7,00 €“

ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 a werden die Gebührensätze

„347,00 €“ durch „332,00 €“
„104,00 €“ durch „99,00 €“

ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 werden die Buchstaben g und h gestrichen.

§ 2

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 13.12.2011 neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 17.12.2013
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der

Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallwirtschaft vom 17.12.2013

-Bekanntmachung vom 17.12.2013-

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|--|
| § 1 | Erhebung von Benutzungsgebühren |
| § 2 | Entstehung der Gebührenschild |
| § 3 | Gebührenschildner |
| § 4 | Gebührenmaßstab |
| § 5 | Gebührensätze |
| § 6 | Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen |
| § 7 | Vorausleistungen |
| § 8 | Gebührenbescheid |
| § 9 | Fälligkeit |
| § 10 | Gebührenerstattung |
| § 11 | Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen |
| § 12 | Inkrafttreten |



Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521) und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175)

in seiner Sitzung vom 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallwirtschaft ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

1. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallwirtschaft folgenden Kalenderjahres und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
2. Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallwirtschaftsanlage.
3. Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
4. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.



5. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt.
2. Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen sind die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer und deren Gemeinschaft sowie die dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallwirtschaft in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen.
3. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
4. Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
7. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
8. Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.



§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Abfallwirtschaft aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle zur Verwertung anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.
2. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.
3. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

1. Die Jahresgebühr für die Entsorgung der in den gem. § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelten Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung beträgt

a) **Restmüll**

60 l-Behälter vierwöchentlich	98,40 Euro
60 l-Behälter 14-tägig	180,00 Euro
80 l-Behälter 14-tägig	222,00 Euro
120 l-Behälter 14-tägig	296,40 Euro
240 l-Behälter 14-tägig	576,00 Euro
660 l-Behälter 14-tägig	1.824,00 Euro
660 l-Behälter wöchentlich	3.714,00 Euro
1.100 l-Behälter 14-tägig	2.832,00 Euro
1.100 l-Behälter wöchentlich	5.790,00 Euro



b) **Biomüll**

60 l-Behälter 14-tägig	60,00 Euro
80 l-Behälter 14-tägig	78,00 Euro
120 l-Behälter 14-tägig	114,00 Euro
240 l-Behälter 14-tägig	231,00 Euro
660 l-Behälter 14-tägig	636,00 Euro
660 l-Behälter wöchentlich	1.641,00 Euro
1.100 l-Behälter 14-tägig	1.059,00 Euro
1.100 l-Behälter wöchentlich	2.187,00 Euro
1.100 l-Behälter Zusatzleerung	42,00 Euro



c) **Container auf Abruf**

aa) Restmüll

660 I-Container	69,60 Euro
Miete (Jahresgebühr)	12,00 Euro
1.100 I-Container	106,80 Euro
Miete (Jahresgebühr)	12,00 Euro
3.500 I-Container	312,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	87,60 Euro
5.000 I-Container	432,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	87,60 Euro

bb) Kurzfristmiete (Restmüll)

660 I-Container	104,00 Euro
1.100 I-Container	141,00 Euro

cc) Absetzmulden mit Grünabfällen je Entleerung

Behälter mit 5 m ³	131,00 Euro
Behälter mit 7 m ³	164,00 Euro
Behälter mit 10 m ³	212,00 Euro

2. Die Gebühr für den Austausch, die Anlieferung und die Abholung von Abfallbehältnissen beträgt

60 - 240 l-Behälter	9,50 Euro
Behälter größer 240 l	57,00 Euro.

3. Die Gebühr für zum einmaligen Gebrauch bestimmter Abfallsäcke im Sinne des § 13 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

120 l-Restmüllsack	12,00 Euro
70 l-Restmüllsack	7,00 Euro
20 l-Restmüllsack (Windelsack)	2,00 Euro
70 l-Biomüllsack	2,00 Euro.



Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

4. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.
5. Bei Absetzmulden mit Abfällen, die bei den Abfallentsorgungsanlagen mit in Betrieb befindlichen Wiegeeinrichtungen angeliefert werden, wird die Gebühr auf Grund des festgelegten Gewichts multipliziert mit der Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a für Abfälle zur Beseitigung bzw. gem. § 6 Abs. 1 für Schlämme zuzüglich der dem Landkreis entstehenden Transport- und Verwaltungskosten festgesetzt.
6. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für ein 60 l-Restmüllgefäß mit vierwöchentlicher Leerung berechnet, sofern nicht tatsächlich ein anderes Gefäß bereitgestellt wird.
7. Die Gebühr für die Entsorgung von Aowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger), Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Gewicht oder der Stückzahl und unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.
8. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die schriftliche Bekanntgabe durch den Anschlusspflichtigen folgenden Kalendermonats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
9. Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gem. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht dem Sammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.



§ 6

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen

1. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallwirtschaftsanlage angeliefert werden, beträgt die Gebühr:

a) Abfälle zur Beseitigung je Kubikmeter	332,00 Euro/t 99,00 Euro
b) Altreifen mit einem Durchmesser bis 80 cm je Stück über 80 cm bis 120 cm über 120 cm	3,00 Euro 6,00 Euro 11,00 Euro
c) für die Anlieferung von Klärschlamm pro Kubikmeter je Tonne	406,00 Euro 507,00 Euro
d) Bioabfälle	71,00 Euro/t

Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

2. Für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle beträgt die Gebühr

a) Erdaushub je Kubikmeter	16,00 Euro
b) Erdaushub je Gewichtstonne	9,00 Euro
c) unbelasteter, wiederverwertbarer Bauschutt	



je Kubikmeter

26,00 Euro

d) unbelasteter wiederverwertbarer Bauschutt

je Gewichtstonne

15,00 Euro

e) schadstoffverunreinigter Bauschutt

je Kubikmeter

261,00 Euro

f) schadstoffverunreinigter Bauschutt / nicht brennbare Abfälle

je Gewichtstonne

153,00 Euro

3. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen

beträgt je Kubikmeter

14,00 Euro

Die Gebühr für die Anlieferung von Wurzelstücken aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen

beträgt je Gewichtstonne

25,00 Euro

Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden kostenlos angenommen, sofern diese nicht wegen ihrer Größe, Menge oder Beschaffenheit über die Biotonne entsorgt bzw. auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können.

Für Grünabfälle, die mit nicht kompostierbaren Materialien verunreinigt sind, wird die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a erhoben.

4. Die Festsetzung und Erhebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.

5. Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung wird nach tatsächlich anfallenden Verwertungskosten festgesetzt.



6. Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallwirtschaftsanlage vorhanden oder die Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist oder das Gewicht der Anlieferungsmenge weniger als 200 kg beträgt, wird für die Berechnung der Gebühr das angelieferte Volumen zugrunde gelegt.

§ 7

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 8

Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 3.

§ 9

Fälligkeit

1. Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



3. Die Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

1. Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.12.2011 außer Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 17.12.2013

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.